

Satzung
für den Verein
Queeres Zentrum Mannheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Queeres Zentrum Mannheim e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. den Betrieb eines Begegnungszentrums für Personen vielfältiger sexueller und geschlechtlicher Identitäten, Geschlechtsausdrücke und Geschlechtsmerkmale, insbesondere mit lesbischem, schwulem, bisexuellem, trans, inter, queer, pan, nonbinärem, asexuellem, polyamorösem, aromantischem oder agender (LSBTTIQ+) Hintergrund und Vereinigungen mit LSBTTIQ+ Bezug;
 - b. öffentliche Veranstaltungen, Fortbildungen, Kurse, Workshops oder ähnliche Formate zu Themen mit LSBTTIQ+ Bezug aus allen Gebieten von Kultur, Politik, Kunst, Gesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Forschung, insbesondere um die Interaktion und Kommunikationen zwischen Personen und Vereinigungen mit LSBTTIQ+ Bezug und der Öffentlichkeit zu fördern;
 - c. die Schaffung von Begegnungs-, Arbeits-, Beratungs-, Beherbergungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Personen und Vereinigungen mit LSBTTIQ+ Hintergrund bzw. Bezug;
 - d. öffentliche Begegnung, Aufklärung und Information (z.B. Funktion als Erstanlauf- und Vermittlungsstelle) zu LSBTTIQ+ Themen, insbesondere um Diskriminierung und Vorurteilen entgegenzutreten (u.a. mittels Informationsveranstaltungen und -material);

- e. die Unterstützung von Personen und Vereinigungen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind, durch Beteiligung, Mitgliedschaft, Zurverfügungstellung von Räumen; und
 - f. Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie durch persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die geförderten Zwecke.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein eine Betriebsgesellschaft (z.B. in Form einer GmbH) gründen und mit dieser zusammenarbeiten. Die Betriebsgesellschaft gilt insoweit als Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und wird als Verein nach § 58 AO tätig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (3) Der Verein darf seinen Zweck auch durch Hilfspersonen verwirklichen, § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (6) Personen mit einer Mitgliedschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
- a. ordentliche Mitglieder; und
 - b. fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins können
- a. natürliche Personen;
 - b. nicht gewerbetreibende juristische Personen; und
 - c. nicht rechtsfähige Vereine

werden.

- (3) Gewerbetreibende juristische Personen können nur förderndes Mitglied des Vereins werden.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft als ordentliches und förderndes Mitglied ist unzulässig.
- (5) Fördernde Mitglieder haben kein aktives Wahl- und Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann durch schriftlichen Antrag des Mitglieds an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahrs mit Wirkung zum Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres umgestellt werden (Wechsel zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft).
- (7) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Angabe der gewünschten Mitgliedschaft an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
- (8) Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der Zustimmung durch die gesetzliche Vertretung. Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs haben jugendliche ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Person ihre/seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (9) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung einzulegende Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen und/oder die Satzung schwerwiegend verstoßen hat; oder
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung einzulegende Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (2) Über Beitragsermäßigungen, -stundungen oder -befreiungen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist
 - a. bei Vereinsbeittritt vor oder am 30. Juni eines Jahrs mindestens der volle Betrag des von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrags zu zahlen; oder
 - b. bei Vereinsbeittritt am oder nach dem 1. Juli eines Jahres mindestens der halbe des von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrags zu zahlen.

Bereits fällig gewordene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Beirat einrichten sowie eine Beiratsordnung für den Beirat erlassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfung;
- b. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfung;
- d. Berufung und Wahl des Beirats;
- e. Bestimmung der Mitgliedsbeiträge bzw. Erlassen, Änderung und Aufhebung einer Beitragsordnung;
- f. Einrichtung, Änderung und Auflösung von Arbeitsgruppen, einschließlich der Wahl der Arbeitsgruppen-Mitglieder, zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben;
- g. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- h. Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
- i. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereins;
- j. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
- k. Beschlussfassung zur Gründung der Betriebsgesellschaft sowie Feststellung des Gesellschaftsvertrages; und
- l. Bestimmung eines Katalogs von Rechtsgeschäften der Betriebsgesellschaft, die der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertretendenamt. Die Einladung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt eine versammlungsleitende Person und eine protokollführende Person. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder

Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 4 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

- (7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Abstimmungsart bestimmt die versammlungsleitende Person. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (8) In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Mitgliederversammlung durch Bild- und Tonübertragung (z. B. Online-Videokonferenz) durchgeführt werden. In der Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über die Teilnahme- und Zugangsmöglichkeiten hinreichend zu informieren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern: Der Person im Vorsitzendenamt, der Person im Stellvertretendenamt, der Person im Kassenführungsamt sowie bis zu zwei Personen im Beisitzendenamt. Davon (i) bei drei Mitgliedern mindestens eine Frau und (ii) im Übrigen mindestens zwei Frauen, wobei Personen, deren selbst gewusstes Geschlecht von dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht (z. B. trans Personen), entsprechend ihrer selbst gewussten Geschlechtsidentität zugeordnet werden. Personen, die sich weder ausschließlich dem weiblichen noch ausschließlich dem männlichen Geschlecht zuordnen können oder wollen (z. B. inter und nonbinäre Personen) treten zu einer paritätischen Besetzung hinzu. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Maximal zwei vertretungsberechtigte Personen einer anderen Körperschaft, die Mitglied des Vereins ist, dürfen zeitgleich zu Mitgliedern des Vorstands des Vereins gewählt sein.
- (2) Die ordentliche Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die erste Amtszeit des Vorstands ist eine verkürzte Amtszeit und endet (i) für die Personen gemäß § 9 Abs. 3 lit. a mit der Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Geschäftsjahrs 2021 sowie (ii) für die Personen gemäß § 9 Abs. 3 lit. b mit der Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Geschäftsjahrs 2022.
- (3) Im Interesse einer reibungslosen Vorstandsarbeit werden zeitlich versetzt um ein Jahr gewählt:
 - a. Person im Vorsitzendenamt; Person im Kassenführungsamt; ggf. zweite Person im Beisitzendenamt
 - b. Person im Stellvertretendenamt; ggf. erste Person im Beisitzendenamt

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme der Person(en) im Beisitzendenamt vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind im Falle der Vertretung des Vereins gegenüber der Betriebsgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit, sofern der Verein Alleingesellschafter der Betriebsgesellschaft ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der ordentlichen Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. In dieser benennt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche ordentliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2;
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts;
 - f. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, z. B. Hausordnung, Geschäftsordnungen (z. B. für Arbeitsgruppen), Benutzungsordnungen, mit Ausnahme der Beitragsordnung; und
 - g. Ausübung der Stimmrechte des Vereins in der Gesellschafterversammlung der Betriebsgesellschaft.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Auch kombinierte Beschlussfassungen sind möglich. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch alle beteiligten Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

§ 10 Besondere Vertretung(en)

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine geschäftsführende Person sowie gegebenenfalls eine oder mehrere stellvertretende geschäftsführende Person(en) als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB bestellen. Der Wirkungskreis umfasst alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten.
- (2) Die geschäftsführende Person ist gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB berechtigt.
- (3) Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch eine Geschäftsordnung für die geschäftsführende Person bestimmt.
- (4) Die geschäftsführende Person ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt alljährlich eine oder mehrere Person(en) zur Kassenprüfung für das Folgejahr. Die Kassenprüfung hat das Recht, jederzeit die Kasse und die Bücher des Vereins zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfung berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Dabei ist insbesondere auf die handels- und steuerrechtliche Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie auf die satzungsgemäße Mittelverwendung und das Ergebnis der steuerlichen Veranlagung einzugehen. Bei Beanstandung ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Beschlüsse die Auflösung des Vereins betreffend bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Plus. Psychologische Lesben- und Schwulenberatung Rhein-Neckar e.V.“ mit Sitz in Mannheim mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.